

sächsischen Processes den Charakter eines Rechtsinstituts aufprägt, während diese nur eine factische, keine rechtliche Bedeutung genießen. Bei Darstellung des *amendement de la parole* wird davon noch des näheren die Rede sein.

3. Vorsprecher.

Wer seiner Sache sicher sein will, der thut gut daran, sein Wort nicht selbst zu sprechen, sondern sich einen Vorsprecher zu nehmen, damit dieser für ihn das Wort führe *qui mostre sa parole, dit sa parole, à parler et conter pour soy*. Das war gut aus mehreren Gründen. Einmal sicherte man sich dadurch das Recht, die Rede des Vorsprechers bessern zu dürfen. Davon später. Zu diesem juristischen Motive gesellten sich Gründe thatsächlicher Natur. Zum Vorsprecher wählte man einen klugen, redegewandten Mann, der, im Rechtsgang wohl erfahren, die Pläne und Anschläge des Gegners durchschaut und seine Anträge in der vortheilhaftesten Weise zu stellen vermag. Dann spricht ja jeder besser in fremder Sache als in eigener. Der Vorsprecher wird in seinem Interesse durch den Gang des Processes weniger betroffen als die Partei. Er bleibt kühl und leidenschaftslos, während diese leicht durch Aufwallung und Zorn ausser Fassung geräth, wenn ihr etwas nicht nach Wunsch und Willen geht ¹⁾.

Der Vorsprecher wird in den altfranzösischen Rechtsdenkmälern *avantparlier, emparlier, porparlier* ²⁾, *conteur, avocat*, bei Britton *countour, serjant*, in den lateinisch geschriebenen Quellen *prolocutor, praelocutor, narrator, advocatus* genannt ³⁾. Manchmal werden die Vorsprecher von den gewöhnlichen Rechtsbeiständen gar nicht geschieden, sondern gleich diesen *conseil* genannt. So namentlich bei den Juristen der Assises der Haute Cour und in der T. A. Coutume

¹⁾ Jean d'Ib. ch. 11, Beaum. V, 9. Cf. Fleury Institution au droit franç. I, 130.

²⁾ Porparlier in der franz. Bearbeitung des sog. Schwabenspiegels passim. Vgl. noch Camus Lettres sur la profession d'avocat ed. Dupin I, 43, 159.

³⁾ Avocat wird mit Vorliebe auf denjenigen angewendet, der das Vorsprechen als Lebensberuf treibt und als Vorsprecher eingeschworen worden ist. Beaumanoir V, 5. Avantparlier ist der Vorsprecher schlechtweg, auch derjenige, der in einzelnen Fällen etwa aus Freundschaft der Partei unentgeltlich oder entgeltlich Vorsprecherdienste leistet. Die Vertretung im Worte war eben damals noch nicht Monopol eines geschlossenen Standes, wenn auch die Ansätze zur Bildung desselben bereits vorhanden waren. Sieh Stein a. a. O. 391 ff. Warnkönig I, 351.